

19. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder im Fall von Wiederholungswahlen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder im Fall von Wiederholungswahlen**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1**  
**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 5). Wird die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise wiederholt (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes), nimmt die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamts vor.“

2. Nach § 48 wird wie folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a  
Übergangsvorschrift zur Wahl des Bezirksamts  
nach einer Wiederholungswahl

§ 35 Absatz 1 Satz 3 ist erstmals für die 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin anzuwenden.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes**

Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Die Mitglieder eines Bezirksamts werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamts werden unverzüglich nach ihrer Wahl zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) ernannt.

(3) Liegt im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vor (Artikel 54 Absatz 2 und 3 der Verfassung von Berlin), erfolgt die Ernennung bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides.

(4) Wurde im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitglieds die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise für ungültig erklärt (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes), erfolgt die Ernennung bis zum Ende des vierten Monats nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.

(5) Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt.

(6) Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis

zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 7 und 8.

2. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise wiederholt wird (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes) und die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamtes vornimmt (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes).“

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Problem**

Bisher ist im Berliner Landesrecht nicht geregelt, welche Auswirkungen eine Wiederholungswahl hinsichtlich einer Bezirksverordnetenversammlung für die Zusammensetzung des von der Bezirksverordnetenversammlung gewählten Bezirksamtes hat. Zwar existieren für den Fall der Ungültigkeit einer Wahl rechtliche Regelungen, insbesondere § 21 des Landeswahlgesetzes und §§ 40-42a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Insgesamt aber werden die Konsequenzen einer Wahlwiederholung in der Rechtsordnung des Landes Berlin bisher nicht umfassend geregelt.

Rechtlich gesehen ist die Wiederholungswahl von der Neuwahl zu unterscheiden. Anders als bei der Neuwahl wird die Wahlperiode nicht beendet, sondern läuft weiter; das zu wählende Organ setzt sich ab der Wiederholungswahl bis zum regulären Ende der Wahlperiode so zusammen, wie es dem Ergebnis der Wiederholungswahl entspricht.

In der politischen Funktion und in der Wahrnehmung der Wählerinnen und Wähler ist eine Wiederholungswahl, zumal eine vollständige Wiederholungswahl, hingegen kaum von einer Neuwahl zu unterscheiden. Insbesondere dient die Wiederholung nicht der „Klarstellung“, wie die erste, fehlerhafte Wahl bei korrektem Ablauf ausgefallen wäre. Die Wählerinnen und Wähler sind selbstverständlich nicht gehalten, so zu wählen, wie sie es – ihrer Erinnerung nach – bei der ungültigen Wahl getan haben, sondern können entsprechend den Wahlrechtsgrundsätzen in Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) eine neue freie Wahl treffen. Vor allem werden die Wählerinnen und Wähler in ihre Wahlentscheidung einbeziehen, wie die zur Wahl

stehenden Parteien und Personen in der Zwischenzeit politisch agiert haben. Genauso wie die Neuwahl hat auch die Wiederholungswahl daher das Potenzial, die Zusammensetzung des zu wählenden Organs zu verändern. Da jede Wahl unter ihren eigenen Umständen, politischen Themen und Meinungsströmungen steht, wäre es im Gegenteil ungewöhnlich, wenn eine Wiederholungswahl die gleiche Mandatsverteilung ergäbe wie die ursprüngliche Wahl.

Aus der Sicht der Wählerinnen und Wähler geht es bei keiner Wahl lediglich um die Mandatsverteilung, sondern immer auch, meistens sogar vorrangig, um die Frage, wer im zu wählenden Organ die Mehrheit hat und aus dieser Mehrheit heraus die Spitze der jeweiligen Exekutive bestimmen kann. So wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister gewählt, Artikel 56 der Verfassung von Berlin (VvB). In den Bezirken wählen die Bezirksverordnetenversammlungen die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister, anschließend die weiteren Mitglieder des Bezirksamts, § 35 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVerwG).

Ändert eine Wiederholungswahl die Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus, kann über das Misstrauensvotum, Artikel 57 VvB, ein neuer Regierender Bürgermeister oder eine neue Regierende Bürgermeisterin gewählt werden, Artikel 56 VvB, was zugleich eine entsprechende Umbildung des gesamten Senats auslöst, Artikel 56 Absatz 2, Absatz 3 VvB.

Vergleichbare Mechanismen fehlen jedoch, wenn eine Wiederholungswahl die Mehrheitsverhältnisse in einer Bezirksverordnetenversammlung ändert. Die Mitglieder des Bezirksamts werden nach ihrer Wahl zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (BAMG), und zwar für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses.

Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Bezirksverordnetenversammlung Mitglieder des Bezirksamts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder abberuft, Artikel 76 VvB, § 35 Absatz 3 BezVerwG. Jedoch müsste sich, um dieses Instrument einsetzen zu können, die Sitzverteilung in der Bezirksverordnetenversammlung durch die Wiederholungswahl ganz erheblich ändern.

Überdies müsste die Abberufung für jedes einzelne Mitglied des Bezirksamts gesondert erfolgen. Es würden Situationen entstehen, bei denen eine Person, die zum Bezirksbürgermeister oder zur Bezirksbürgermeisterin gewählt werden soll und das entsprechende Vertrauen der Bezirksverordnetenversammlung genießt, zuvor als Bezirksstadtrat bzw. Bezirksstadträtin abberufen werden müsste, was insoweit eine Misstrauens-Bekundung bedeutet.

Nach jetziger Rechtslage steht somit zu erwarten, dass Änderungen in der Zusammensetzung einer Bezirksverordnetenversammlung, die durch die Wiederholungswahl eintreten, im zugehörigen Bezirksamt nicht abgebildet werden.

Dieses Ergebnis widerspräche aber den Grundentscheidungen der Verfassung von Berlin zur Bildung des Bezirksamts. Die Verfassung von Berlin sieht ausdrücklich vor, dass sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt widerspiegeln soll (Artikel 74 Absatz 1 Satz 2 VvB, § 35 Absatz 2 BezVerwG). Dieses Verfassungsprinzip würde gestört, wenn sich die Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung aufgrund einer Wiederholungswahl nachträglich veränderte, ohne dass die Zusammensetzung des Bezirksamts hieran angepasst würde.

Praktisch würde hierdurch außerdem die Zusammenarbeit zwischen Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt erschwert. Die Mehrheit der Bezirksverordnetenversammlung fände im Bezirksamt nur schwer Gehör für ihre Vorstellungen. Umgekehrt hätte unter diesen Umständen auch das Bezirksamt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, keine sichere unterstützende Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung.

Darüber hinaus entsteht ein erhebliches Legitimationsdefizit für die Bezirksverwaltung: Das Bezirksamt bliebe auf der Grundlage einer ungültigen Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung gewählt und seine Zusammensetzung könnte dauerhaft nicht an die Ergebnisse der Wahlwiederholung angepasst werden. Der in der Wiederholungswahl zum Ausdruck kommende Wählerwille würde sich in der Exekutive daher nicht oder jedenfalls nicht ausreichend niederschlagen. Damit fehlte dem Bezirksamt – entgegen den Anforderungen des Demokratieprinzips – eine uneingeschränkte demokratische Legitimation durch eine ordnungsgemäße Wahl.

Die aus einer ordnungsgemäßen Wahl, nämlich der Wiederholungswahl, hervorgegangene Bezirksverordnetenversammlung würde demgegenüber über eine ungleich höhere demokratische Legitimation verfügen.

Zur Stärkung des Demokratieprinzips und zur Umsetzung der Grundentscheidung des Artikels 74 Absatz 1 Satz 2 VvB ist daher eine Regelung erforderlich, welche die Zusammensetzung des Bezirksamts an das Ergebnis einer Wiederholungswahl anpasst.

Für die ohnehin notwendige Behebung dieser Regelungslücke besteht auch ein konkreter Anlass. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21, 156/21, 171/21, 172/21) die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 für ungültig erklärt. Die erforderlichen Wiederholungswahlen sind für den 12. Februar 2023 angesetzt. Mit Durchführung der Wiederholungswahlen wird die geplante Regelung daher auch praktisch erforderlich.

## II. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll die bestehende Regelungslücke geschlossen und eine Anpassung der Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung an die Ergebnisse der Wiederholungswahl gesichert werden.

Die neue Regelung orientiert sich – soweit möglich – an den Regelungen zu Neuwahlen wegen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode. Für jenen Fall sind die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bezirksamts wie folgt geregelt:

1. Mitglieder des Bezirksamts, die zu einem Zeitpunkt gewählt werden, in der die Wahlperiode bereits vorzeitig beendet wurde, werden nur noch für vier Monate zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt, § 1 Absatz 1 Satz 3 BAMG.
2. Mit der Neuwahl der Bezirksverordnetenversammlung sind auch die Mitglieder des Bezirksamts neu zu wählen, § 35 Absatz 1 BezVerwG. Sobald die Amtszeit des neu gewählten Bezirksamts beginnt, sind die bisherigen Mitglieder des Bezirksamts, sofern sie nicht wiedergewählt wurden, bis zum Ablauf ihrer in der Ernennungsurkunde angegebenen

Amtszeit von der Amtsausübung entbunden, § 1 Absatz 1 Satz 5 BAMG. Sie erhalten ein Ruhegehalt von 71,75% der ruhehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der sie zuletzt Dienstbezüge erhalten haben, § 4 Absatz 1 Satz 1 BAMG.

Entsprechende Regelungen sind nunmehr auch für den Fall der Wiederholungswahl zu schaffen.

Das erfordert zunächst eine Änderung von § 35 Absatz 1 BezVerwG, wonach die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Da die Wiederholungswahl die Wahlperiode nicht beendet, ist für diesen Fall eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamts vorzusehen, die während der Wahlperiode, aber durch die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung vorgenommen wird.

Sodann sind § 1 Absatz 1 BAMG und § 4 Absatz 1 BAMG so zu verändern, dass die dortigen Regelungen auf den Fall der Wiederholungswahl ausgeweitet werden.

### III. Folgenabschätzung

Berlin hat zwölf Bezirke, folglich ebenso viele Bezirksamter, die jeweils aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister sowie fünf weiteren Mitgliedern bestehen, § 34 Absatz 1 Satz 1 BezVerwG. Jedoch ist aus den unterschiedlichsten Gründen nicht damit zu rechnen, dass durch die hier vorgeschlagene Regelung 72 Bezirksamtsmitglieder von der Amtsausübung entbunden werden und bis zum Ende der Wahlperiode Ruhegehalt beziehen.

### IV. Verfassungsmäßigkeit

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die hier vorgeschlagene Regelung nicht.

Die Mitglieder des Bezirksamts sind keine Laufbahnbeamten, sondern erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung (§ 1 Absatz 1, 2 BAMG). Auch unter Würdigung des Artikels 33 Absatz 5 GG widerspricht eine Entbindung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung von der Amtsausübung daher nicht den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, insbesondere nicht dem Lebenszeitprinzip.

Solange die Mitglieder des Bezirksamts von der Amtsausübung entbunden sind, erhalten sie 71,75 % der ruhehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der sie zuletzt Dienstbezüge erhalten haben. Mit dieser Maßgabe ist die Einschränkung, welche die zunächst gewählten Mitglieder des Bezirksamts hinnehmen müssen, dadurch gerechtfertigt, dass ihre Wahl durch eine Bezirksverordnetenversammlung erfolgte, die ihrerseits aus einer ungültigen Wahl hervorgegangen war. Im Gegensatz dazu bildet die gültige Wiederholungswahl den Willen der Wählerinnen und Wähler korrekt ab und entspricht somit dem Demokratieprinzip.

Etwaige Bedenken dagegen, dass die Mitglieder des Bezirksamts von der Amtsausübung entbunden werden, dürfen sich im Übrigen nicht auf den Fall einer Wiederholungswahl beschränken. Sie stünden in gleicher Weise den bereits geltenden Regelungen für den Fall der Neuwahl entgegen.

Die Regelung ist auch im Hinblick auf eine etwaige Rückwirkung zulässig. Zwar greift sie, da sie schon für die laufende, 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin Anwendung finden soll, in bereits bestehende Beamtenverhältnisse ein. Dieser Eingriff ist jedoch zulässig, da die betroffenen Mitglieder der Bezirksämter von Anfang an mit einer entsprechenden Gesetzesänderung rechnen mussten.

Die Umstände, aufgrund derer der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21, 156/21, 171/21, 172/21) die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 für ungültig erklärt hat, waren allen, die im Anschluss an jene Wahlen zu Mitgliedern von Bezirksämtern ernannt wurden, schon im Zeitpunkt ihrer Wahl bekannt. Die gewählten Mitglieder der Bezirksämter mussten daher mit einer Wiederholungswahl und neuen Wahlen zum Bezirksamt rechnen. Ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Beamtenverhältnisse besteht daher nicht. Darüber hinaus wird ein etwaiges noch vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen durch die Ruhegehaltsbezüge von 71,75% der ruhehaltfähigen Dienstbezüge angemessen gewürdigt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 Nummer 1**

Artikel 1 Nummer 1 enthält die notwendige Ergänzung von § 35 Absatz 1 BezVerwG. Der Grundsatz, dass die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden, bleibt gewahrt, wird aber für den Fall, dass die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise zu wiederholen ist, durchbrochen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21, 156/21, 171/21, 172/21) die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus geprüft und verneint. Die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind in diesem Fall als Annex der Wahlen zum Abgeordnetenhaus zu wiederholen, Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 VvB, ohne dass zu prüfen wäre, ob sie ihrerseits ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Für die Zukunft erscheinen aber auch Fälle möglich, in denen Fehler gerade bei der Wahl einer Bezirksverordnetenversammlung vorgekommen sind und daher nur diese wiederholt werden muss. Die hier vorgeschlagene Formulierung deckt jeden Fall einer Wiederholung der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ab.

Wenngleich nach dem Urteil vom 16. November 2022 die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 vollständig zu wiederholen sind, regelt der neue § 35 Absatz 1 Satz 3 BezVerwG auch den Fall einer nur teilweisen Wahlwiederholung. Auch insoweit ist eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamts sachgerecht und geboten. Denn die teilweise Ungültigkeit einer Wahl erklärt der Verfassungsgerichtshof nur dann, wenn die festgestellten Rechtsverletzungen mandatsrelevant gewesen sind. Somit erfolgt auch die teilweise Wahlwiederholung unter dem Gesichtspunkt, dass die Bezirksverordnetenversammlung sich bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl möglicherweise anders zusammensetzen würde. Daher liegt es in der Natur auch der teilweisen Wahlwiederholung, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung ändern können.

## **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Der neue § 48a BezVerwG hat klarstellende Funktion. Ohne ihn könnte der neue § 35 Absatz 1 Satz 3 BezVerwG dahin missverstanden werden, dass nur künftige, nach Inkrafttreten des hier vorgeschlagenen Gesetzes ergehende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs die Pflicht zur erneuten Wahl des Bezirksamts auslösen. Das ist nicht gewollt. Aus den bereits dargelegten Gründen ist es vielmehr erforderlich und auch verfassungsrechtlich zulässig, die erneute Wahl der Bezirksämter bereits im Anschluss an die mit Urteil vom 16. November 2022 für ungültig erklärten Wahlen vom 26. September 2021 vorzunehmen.

## **Zu Artikel 2 Nummer 1**

Bereits der Text des bisherigen § 1 Absatz 1 BAMG ist lang und würde durch die Regelung zur Wiederholungswahl weiter verlängert. Zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit wird er nunmehr auf sechs Absätze aufgeteilt.

Bisher regelt § 1 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz BAMG, dass Mitglieder des Bezirksamts, sofern die Wahlperiode vorzeitig beendet ist, nur für vier Monate zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden dürfen. Diese Regelung soll künftig in § 1 Absatz 3 BAMG enthalten sein. Die entsprechende Regelung für den Fall der Wiederholungswahl wird im künftigen § 1 Absatz 4 BAMG getroffen.

## **Zu Artikel 2 Nummer 2**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BAMG erhält ein Mitglied eines Bezirksamtes mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der es zuletzt Dienstbezüge erhalten hat.

Der neu einzufügende § 4 Absatz 1 Satz 2 BAMG ordnet die gleiche Rechtsfolge für den Fall an, dass im Wahlprüfungsverfahren eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergeht, aufgrund derer die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise zu wiederholen ist, und die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung gemäß dem künftigen § 35 Absatz 1 Satz 3 BezVerwG für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamts vornimmt.

Der künftige § 4 Absatz 1 Satz 2 BAMG verweist durch einen Klammerzusatz ausdrücklich auf § 35 Absatz 1 Satz 3 BezVerwG und die nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Wahlen. Wie aus dem künftigen § 48a BezVerwG klarstellend hervorgeht, sind erneute Wahlen zum Bezirkamt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 BezVerwG bereits in Bezug auf solche Wahlen zu den Bezirksämtern vorzunehmen, die in der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin erfolgten. Somit gilt der neue § 4 Absatz 1 Satz 2 BAMG auch für die aktuell in ihren Ämtern befindlichen Bezirksamtsmitglieder und sichert ihnen, falls sie nicht erneut gewählt werden, die entsprechenden Ruhegehälter.



### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Berlin, 18. Januar 2023

Wegner Evers  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

## Synopse

<b>Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982)</b>  <b>- Auszug -</b>	<b>Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag</b>
2. Abschnitt Die Bezirksverordnetenversammlung	unverändert
§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung  (1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestim- men Wahlgesetz und Wahlordnung.  (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversamm- lung endet mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, auch bei deren vorzeitigem Ende.	unverändert
§ 16 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung  (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt  a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 1), b) die Bürgerdeputierten (§ 21), c) alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, d) die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertre- terinnen und Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbe- trieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes), e) die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes).  (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig ab- berufen  a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 3), b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Absatz 3), c) die sonstigen von ihr gewählten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften, d) die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertre- terinnen und Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbe- trieben (§ 6 Absatz 5 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes), e) die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes).	unverändert

<p>4. Abschnitt Das Bezirksamt</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt besteht aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, von denen eine oder einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird; sie bilden die Mitglieder des Bezirksamts. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Mitglieder des Bezirksamts gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und die Leiterin oder der Leiter des Steuerungsdienstes oder die jeweilige Stellvertretung mit beratender Stimme teil. Die Vertreterin oder der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder</p> <p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).</p> <p>(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.</p>	<p>§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder</p> <p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts. <b>Wird die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise wiederholt (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes), nimmt die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamts vor.</b></p> <p>(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 36 Aufgaben des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere</p> <p>a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;</p> <p>b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 15, 16);</p> <p>c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>d) die Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern sowie ihren Stellvertreterinnen und ihren Stellvertretern im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes);</p> <p>e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);</p> <p>f) die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);</p> <p>g) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);</p> <p>h) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;</p> <p>i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten und der Personalstelle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung; die Stellungnahme zur Versetzung von Dienstkräften von der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;</p> <p>k) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter den Mitgliedern des Bezirksamts (§ 38 Absatz 1);</p> <p>l) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;</p> <p>m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind;</p> <p>n) die Organisation des Bezirksamts.</p> <p>(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b, c, g, k, l und n beschließt das Bezirksamt; im Übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Absatz 2.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts</p> <p>(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts in der Anlage zu Satz 1 durch Rechtsverordnung zu ändern. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen.</p> <p>(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen, Existenzgründerinnen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen, Investorinnen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie</li><li>2. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.</li></ol> <p>Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.</p> <p>(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.</p> <p>(6) Zielvereinbarungen mit Stellen innerhalb des Bezirks schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Absatz 2 ab.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38 Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts</p> <p>(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet einen eigenständigen Geschäftsbereich, dem insbesondere der Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die Serviceeinheiten Finanzen und Personal zugeordnet sind.</p> <p>(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 39 Aufgaben der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters</p> <p>(1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte aus.</p> <p>(3) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.</p> <p>(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b), so hat die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">8. Abschnitt Schlussbestimmungen</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Ausnahme für Diplomjuristinnen und Diplomjuristen</p> <p>Diplomjuristinnen und Diplomjuristen im höheren Dienst des Landes Berlin, die am 3. Oktober 1990 in einem Rechtsamt tätig waren, können abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 2 die Leitung des Rechtsamts oder die stellvertretende Leitung des Rechtsamts wahrnehmen.</p>	<p>unverändert</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 48a</b> <b>Übergangsvorschrift zur Wahl des Bezirksamts</b> <b>nach einer Wiederholungswahl</b></p> <p><b>§ 35 Absatz 1 Satz 3 ist erstmals für die 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin anzuwenden.</b></p>

<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)</b>	<b>Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag</b>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung.</p> <p>Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin)</p> <p>oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt;</p> <p>gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt.</p> <p>Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Mitglieder eines Bezirksamts werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung.</p> <p><b>(2) Die Mitglieder eines Bezirksamts</b> werden unverzüglich nach ihrer Wahl zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) ernannt.</p> <p><b>(3) Liegt im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vor (Artikel 54 Absatz 2 und 3 der Verfassung von Berlin), erfolgt die Ernennung</b> bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides.</p> <p><b>(4) Wurde im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitglieds die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise für ungültig erklärt (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes), erfolgt die Ernennung bis zum Ende des vierten Monats nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.</b></p> <p><b>(5) Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt.</b></p> <p><b>(6) Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.</b></p> <p><b>(7) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</b></p>

<p>Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</p> <p>(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.</p>	<p>(8) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister; § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz Dienstvorgesetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.</p> <p>(2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben.</p> <p>(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.</p> <p>(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft</p>	<p>unverändert</p>



<p>im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b></p> <p>(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.</p> <p>(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.</p> <p>(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b></p> <p>(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung Landesbeamtin oder Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Das zu verleihende Amt muß mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laubahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluß an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksamtes, die vor ihrer Ernennung Richterinnen oder Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Absatz 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (§ 3 Absatz 1) waren.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das</p>

<p>Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.</p> <p>(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.</p>	<p>Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. <b>Gleiches gilt, wenn die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ganz oder teilweise wiederholt wird (§§ 21, 25 des Landeswahlgesetzes) und die aus der Wiederholungswahl hervorgehende Bezirksverordnetenversammlung für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine erneute Wahl der Mitglieder des Bezirksamtes vornimmt (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes).</b> Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.</p> <p>(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.</p>
<p>§ 4a (aufgehoben)</p>	<p>unverändert</p>
<p>§§ 5 bis 11 (weggefallen)</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 12 [Inkrafttreten] (durch Vollzug erledigt)</p>	<p>unverändert</p>